

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 259)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

- 1.1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 sind Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.
- 1.1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 sind die Ausnahmen Gartenbetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch die Festsetzung

- der Höhe baulicher Anlagen (Trauf- und Gebäudehöhe)
- der Grundflächenzahl (GRZ)
- Zahl der Vollgeschosse

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

- 1.3.1 Die festgesetzten Gebäudehöhen (GH) und Traufhöhen (TH) sind der Planzeichnung zu entnehmen.
- 1.3.2 Als Traufhöhe (TH) gilt der Schnittpunkt der äußeren Wandfläche mit der Oberkante der Dachhaut (Eindeckung, Ziegel).
- 1.3.3 Als Gebäudehöhe (GH) gilt die obere Dachbegrenzungskante.
- 1.3.4 Unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der Erschließungsstraße an der straßenseitigen Fassadenmitte (senkrecht zur Straße gemessen). Bei Baugrundstücken, die an zwei Erschließungsstraßen liegen, ist die Erschließungsstraße maßgebend, von der die Erschließung (Zufahrt) erfolgt.

▪

1.4 Grundflächenzahl (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

Im WA2 darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nach § 19 (4) BauNVO überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ 0,7.

1.5 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 gilt die offene Bauweise in Form von Einzel- und Doppelhäusern. Die Errichtung von Reihenhäusern ist nicht zulässig.

1.6 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen im zeichnerischen Teil.

1.7 Garagen, Carports und Stellplätze sowie Nebenanlagen
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)

1.7.1 Garagen (GA), Carports (CP) und Nebenanlagen (NA) mit mehr als 25 m³ Brutto-Rauminhalt sind ausschließlich in den überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sowie in den dafür festgesetzten Zonen zulässig. Carports werden definiert als mindestens an zwei Seiten offene, überdachte Stellplätze.

1.7.2 Oberirdische, nicht überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen bis 25 m³ Brutto-Rauminhalt sind im gesamten Plangebiet zulässig.

1.7.3 Carports, Garagen und Nebenanlagen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten. Vor der Einfahrt in Garagen oder Carports ist ein Mindestabstand von 5,0 m gemessen ab der Erschließungsstraße als Aufstellfläche auf dem Grundstück einzuhalten. Die Mindestabstände können ausnahmsweise reduziert werden, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet wird.

Hinweis:

Für Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze gelten die Höhen-, Flächen- und Längenbeschränkungen nach § 6 LBO.

1.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.8.1 Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Rasengittersteine, Schotter, Schotterrasen, Pflaster) auszubilden. Die Befestigung von Freiflächen durch Zufahrten und Lagerflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen.

1.8.2 Der Einsatz von metallhaltigen Materialien (z.B. Aluminium, Blei, Zink, Kupfer) zur Dacheindeckung oder als Fassadenbaustoff/-verkleidung ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

1.8.3 Die Außenbeleuchtung ist energiesparend sowie insektenverträglich zu installieren und auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung weitgehend nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).

1.8.4 Einfriedungen müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 10 cm aufweisen, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten. Bei geschlossenen Einfriedungen (wie z.B. Mauern) sind alle 5 m Öffnungen für den Durchgang von Kleintieren herzustellen.

1.9 Pflanzgebote (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Pro 400 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter und gebietsheimischer Baum zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

1.1.1.1

HINWEIS: Für alle Anpflanzungen ist die Pflanzliste/Artenempfehlung im Anhang zu berücksichtigen.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

2.1 Dachformen / Dachneigung / Dacheindeckung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Die zulässige Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude sind der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.
- 2.1.2 Als Dacheindeckung sind ausschließlich rote bis rotbraune, sowie graue bis anthrazite Ziegel oder Dachsteine zulässig. Die Dachfarbe direkt aneinander angrenzender Hauseinheiten muss einheitlich sein. Wenn keine Einigung erzielt wird, sind anthrazite Ziegel zu verwenden.
- 2.1.3 Nebenanlagen, Garagen und Carports sind entweder in das Gebäude einzubeziehen oder mit einem der Dachneigung des Hauptgebäudes entsprechenden Dach zu versehen. Unabhängig von der Dachform des Hauptgebäudes sind flache und flachgeneigte Dächer (0° - 15° Dachneigung) von Garagen und Carports zulässig. Es wird empfohlen, flachgeneigte Dächer mit einer vegetativen Dachbegrünung (Mindestsubstrathöhe 5 cm, extensive Pflege) zu versehen.
- 2.1.4 Dachaufbauten sind in Form von Schleppl-, Giebel- oder Dreiecksgauben sowie Dacheinschnitte (Loggien) zulässig. Jedoch dürfen maximal 50% der Fassadenlänge durch Dachaufbauten/-einschnitte genutzt werden. Per Definition bilden Dachaufbauten bis maximal 50% der Fassadenlänge keine vom Hauptdach abweichende Traufhöhe. Dies gilt auch für Dachaufbauten mit Durchbrechung der Trauflinie (Wiederkehr, Zwerchhaus). Es ist nur eine Gaubenform pro Dachfläche zulässig. Der seitliche Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zu den Ortgängen (seitliche Dachbegrenzungskante) sowie zueinander muss mindestens 1,00 m betragen. Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zum Hauptfirst, gemessen parallel zur Dachfläche, muss mindestens 0,5 m betragen. Bei Herstellung einer Wiederkehr kann auf den oberen Abstand verzichtet werden.
- 2.1.5 Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sowie glänzende oder reflektierende Materialien sind als Dacheindeckungen nicht zugelassen. Davon ausgenommen sind Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (z.B. Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, etc.).
- 2.1.6 Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaik, Solarthermie), sind ausschließlich am Hauptgebäude, sowie an Garagen, Carports und Nebengebäuden zulässig. Abweichend hiervon sind PV-Anlagen auch über Stellplatzanlagen zulässig.

2.2 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.2.1 Die Höhe der Einfriedung darf 0,8 m, bezogen auf die Oberkante der angrenzenden Verkehrsflächen bzw. auf das Geländeniveau nicht überschreiten. Abweichend hiervon sind Heckenpflanzungen im hinteren Grundstücksteil, ab der von der Straße zugewandten Gebäudeflucht, bis zu einer Höhe von 1,8 m, bezogen auf das Geländeniveau, zulässig.

- 2.2.2 Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig.
- 2.2.3 Der Abstand der Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 0,5 m betragen. Abweichend hiervon sind tote Einfriedungen (Zäune, Mauern etc.) an der Grundstücksgrenze zulässig.
- 2.2.4 Einfriedungen aus Blech, Kunststoff, Glasbausteinen und Stacheldraht sind nicht zulässig.
- 2.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**
- 2.3.1 Die nicht versiegelten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
Hinweis: Gemäß § 21a LNatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.
- 2.3.2 Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 2.4 Außenantennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)**
- Außenantennen und/oder Parabolanlagen sind an einem Standort am Wohngebäude zu konzentrieren.
- 2.5 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)**
- Niederspannungsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zulässig. Niederspannungsfreileitungen sind als Erdverkabelung auszuführen.
- 2.6 Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)**
- Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen ab 40 m² Wohnfläche wird auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit erhöht, wobei auf ganze Zahlen aufgerundet wird. Als notwendige Stellplätze werden auch Garagen, Carports und die betreffenden Stauräume angerechnet.
- 2.7 Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)**
- Zur Entlastung der Kanalisation sind die versiegelten Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sind auf dem Grundstück Versickerungsanlagen herzustellen. In Abhängigkeit von der Größe und der Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlage ist eine Retentionszisterne vorzuschalten. Zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers ist je angefangene 50 m² versiegelte Grundstücksfläche ein Rückhaltevolumen von mindestens 1,0 m³ nachzuweisen. Der Drosselabfluss in den Regenwasserkanal wird auf 0,25l/s pro angefangene 50m² versiegelter Fläche begrenzt. Die Anlagen sind mit einem Überlauf an den Regenwasserkanal anzuschließen.
- Hinweis:**
Die Entwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und bedürfen der Abnahme durch die Gemeinde Lottstetten.

Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen. Informationen zur Regenwasserbewirtschaftung sind in der Broschüre des Landkreis Waldshut „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“ festgehalten.

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BAUGB)

3.1 Anbaubeschränkung entlang der L165a (Rüdlinger Straße)

Nach § 22 Landestraßengesetz (StrG) dürfen Hochbauten jeder Art längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Meter nicht errichtet werden. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden und nur im Einzelfall möglich. Der Abstandsstreifen mit 20 Meter Abstand vom Fahrbahnrand längs der östlich des Plangebiets verlaufenden Landesstraße L165a (Rüdlinger Straße) ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

4 HINWEISE

4.1 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4.2 Bodenschutz / Grundwasserschutz

Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechen der DIN 18915 abzuschleppen, zu lagern und ggf. wieder einzubauen. Überschüssige Massen sind ordnungsgemäß aus dem Plangebiet zu entfernen und auf eine zugelassene Deponie zu bringen. Ggf. anfallende Auffüllungen sind soweit möglich mit den im Gebiet anfallenden Aushubmaterialien durchzuführen.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öl, Diesel, Fette etc.) in den Boden gelangen.

Bei Auffüllungen und Abgrabungen auf den Grundstücken sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen.

4.3 Artenschutz

Bei großen Fensterfronten sind Vorkehrungen gegen Vogelschlag zu treffen.

Für die entfallenden Nester (Vögel- und Fledermäuse) sowie (Zwischen-)Quartiere sind nachfolgende CEF-Maßnahmen im Voraus umzusetzen: Aufhängen von zwei Vogelnistkästen: Fachgerechtes Anbringen von zwei Nistkästen für den Hausrotschwanz in der unmittelbaren Nähe des Bauvorhabens. Aufhängen von sechs Fledermauskästen. Fachgerechtes Anbringen von sechs Fledermausflachkästen in der unmittelbaren Nähe des Bauvorhabens. Die Kästen sind einmal pro Jahr zu kontrollieren und regelmäßig zu säubern.

Die Gebäude sind im Winterhalbjahr (1. November bis 28./29. Februar) abzureißen. Beim Abriss des Wohngebäudes (Öffnen des Daches) ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen.

4.4 Grundstücksentwässerung

Das häusliche Schmutzwasser ist an die öffentliche Abwasserkanalisation mit Anbindung an die öffentliche Kläranlage anzuschließen. Abwasseranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Abwasserbeseitigung obliegt der Gemeinde.

Da die öffentliche Kanalisation im Trennsystem ausgeführt ist, ist auf eine richtige und vollständige Trennung des Abwassers zu achten: Häusliche Abwässer sowie belastetes Niederschlagswasser sind in den Schmutzwasserkanal abzuleiten. Auf die örtliche Entwässerungssatzung wird hingewiesen. Der Anschluss für Schmutz- und Regenwasser des Plangebietes an die öffentliche Kanalisation erfolgt über die Dorfstraße. Ein Freispiegelanschluss für die Kellergeschosse ist aufgrund der Anschlusstiefe von ca. 2,5 – 2,7 m für Schmutzwasser nicht möglich.

4.5 Landwirtschaftliche Emissionen

Das Bebauungsplangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Daher kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen wie Gerüche, Stäube oder Geräuschen kommen, diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

4.6 Wärmepumpen

Um Nachbarschaftsbeschwerden vorzubeugen, ist beim Einbau von Wärmepumpen, Mini-Blockkraftwerken, Klimaanlage und Ähnlichem der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu beachten. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.lal-immissionsschlwjz.de/documents/leitfaden1503575952.pdf>

4.7 Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit

Die Rodung von Gehölzen (Einzelbäume, Gartenfläche) ist außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, auszuführen. In Ausnahmefällen kann von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass kein Gelege von den Arbeiten betroffen ist.

Gemeinde Lottstetten, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Andreas Morasch
Bürgermeister

Der Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Lottstetten übereinstimmen.

Lottstetten, den

Andreas Morasch
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.____._____

Lottstetten, den

Andreas Morasch
Bürgermeister

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

ANHANG

Pflanzliste

Laubbäume 1.Ordnung (über 20 m)

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Hänge-Birke	Betula pendula
Edelkastanie	Castanea sativa
Rot-Buche	Fagus silvatica
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Silber-Pappel	Populus alba
Schwarz-Pappel	Populus nigra
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata
Holländische-Linde	Tilia europaea
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos

Nadelbäume 1.Ordnung (über 20 m)

Weiß-Tanne	Abies alba
Gemeine Fichte	Picea abies
Waldkiefer	Pinus silvestris
Europäische Lärche	Larix decidua
Europäische Eibe	Taxus baccata

Laubbäume 2.Ordnung (12/15 – 20 m)

Feld-Ahorn	Acer campestre
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Grau-Erle	Alnus incana
Moor-Birke	Betula pubescens
Hain-Buche	Carpinus betulus
Nussbaum	Juglans regia
Zitterpappel/ Espe	Populus tremula
Vogelkirsche	Prunus avium
Holz-Birne	Pyrus pyraster
Silber-Weide	Salix alba
Bruch-Weide	Salix fragilis
Speierling	Sorbus domestica
Schwedische-Mehlbeere	Sorbus intermedia
Elsbeere	Sorbus torminalis

Nadelbäume 2.Ordnung (12/15-20 m)

Zirbelkiefer	Pinus cembra
Bergkiefer	Pinus mugo ssp. Uncinata

Laubbäume 3.Ordnung (5/7 – 12 m)

Französischer-Ahorn	Acer monspessulanum
Schneeball-Ahorn	Acer opalus

Holz-Apfel	Malus silvestris
Flaum-Eiche	Quercus pubescens

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Sal-Weide	Salix caprea
Reif-Weide	Salix daphnoides
Echte-Mehlbeere	Sorbus aria
Vogelbeere	Sorbus aucupa

Großsträucher Übergang zu Kleinbäumen (Laubgehölz 3-5/7 m)

Kornelkirsche	Cornus mas
Roter-Hartriegel	Cornus sanguinea
Gemeine-Hasel	Corylus avellana
Zweigriffliher Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingriffliher Weißdorn	Crataegus monogyna
Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Faulbaum	Frangula alnus
Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Gemeine Stechpalme	Ilex aquifolium
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Mispel	Mespilus germanica
Steinweichsel	Prunus mahaleb
Gemeine Traubenkirsche	Prunus padus
Purgier Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Purpur-Weide	Salix purpurea
Mandel-Weide	Salix triandra
Korb-Weide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Gemeine Pimpernuss	Staphylea pinnata
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Großsträucher Übergang zu Kleinbäumen (Nadelgehölz 3-5/7 m)

Gemeiner Wacholder	Juniperus communis
Bergkiefer	Pinus mugo

Normaler Sträucher (Laubgehölz 1,5-3 m)

Gemeine Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Berberitze	Berberis vulgaris
Gemeiner Buchs	Buxus sempervirens
Gelber Blasenstrauch	Colutea arborescens
Besenginster	Cytisus scoparius
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehdorn	Prunus spinosa
Hunds-Rose	Rosa canina
Rotblatt-Rose	Rosa glauca
Essig-Rose	Rosa jundzillii
Zimt-Rose	Rosa majalis
Gebirgs-Rose	Rosa pendulina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Griffel-Rose	Rosa stylosa

Apfel-Rose	Rosa villosa
Ohr-Weide	Salix aurita

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Schwarz-Weide *Salix nigricans*

Kleinsträucher (Laubgehölz 0,5-1,5m)

Strauch-Birke	<i>Betula humilus</i>
Strauchkornwicke	<i>Coronilla emerus</i>
Schwarzwerdender Geißklee	<i>Cytisus nigricans</i>
Echter Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Schwarze Heckenkirsche	<i>Lonicera nigra</i>
Felsen-Kreuzdorn	<i>Rhamnus saxatillis</i>
Alpen-Johannisbeere	<i>Ribes alpinum</i>
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Feld-Rose	<i>Rosa arvensis</i>
Lederblättrige-Rose	<i>Rosa coriifolia</i>
Essig-Rose	<i>Rosa gallica</i>
Bibernell-Rose	<i>Rosa pimpinellifolia</i>
Kriech-Weide	<i>Salix repens</i>
Rosmarin-Weide	<i>Salix rosmarinifolia</i>

Kleinsträucher (Nadelgehölz 0,5-1,5m)

Alpen-Wacholder *Juniperus sibirica*

Zwergsträucher (Laubgehölz 0,1-0,5 m)

Zwerg-Birke	<i>Betula nana</i>
Besenheide	<i>Calluna vulgaris</i>
Schneeheide	<i>Erica carnea</i>
Graue Heide	<i>Erica cinerea</i>
Glocken Heide	<i>Erica tetralix</i>
Englischer Ginster	<i>Genista anglica</i>
Deutscher Ginster	<i>Genista germanica</i>
Behaarter Ginster	<i>Genista pilosa</i>
Färber Ginster	<i>Genista tinctoria</i>

Klettergehölze

Alpen Waldrebe	<i>Clematis alpina</i>
Gemeine Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>
Gemeiner Efeu	<i>Hedera helix</i>
Gartengeißblatt	<i>Lonicera caprifolium</i>
Weinrebe	<i>Vitis vinifera</i>

Pflanzen für extensive Dachbegrünung

Sukkulente:

Schwarzer Mauerpfeffer	<i>Sedum acre</i>
Weißer Fetthenne	<i>Sedum album</i> - Sorten
Felsen Fetthenne	<i>Sedum rupestre</i>

Kaukasus Fetthenne *Sedum spurium*

Gräser:

Erd-Segge	<i>Carex humilis</i>
Schafschwingel	<i>Festuca ovina spec.</i>

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 12 von 12

Platthalm-Rispe
schmalblättrige Wiesenrispe

Poa compressa
Poa protensis angustifolia

Kräuter:

Schnittlauch
Sandkraut

Allium schoenoprasum
Arenaria serpyllifolia

Pflanzqualitäten

Private Flächen:

Laubbäume:

Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang
14-16cm

Obstbäume:

Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang
12-14cm

Pflegemaßnahmen:

Fertigstellungspflege:

1 Jahr, mähen, wässern, 1 Erziehungsschnitt
bei Bäumen

Entwicklungspflege:

3 Jahre, mähen, 1 Erziehungsschnitt bei
Bäumen